

<p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis der Satzung der Erwachsenenbildung Tirol Beschluss: 05.03.2012</p>

- § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2: Zweck
- § 3: Aufbringung der Mittel
- § 4: Mitglieder
- § 5: Aufnahme und Ausscheiden der Mitglieder
- § 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7: Vereinsorgane
- § 8: Vollversammlung
- § 9: Obliegenheiten der Vollversammlung
- § 10: Außerordentliche Vollversammlung
- § 11: Vorstand
- § 12: Vorsitzende/r
- § 13: Rechnungsprüfer
- § 14: Schiedsgericht
- § 15: Vereinsjahr
- § 16: Auflösung des Vereines

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Erwachsenenbildung Tirol". Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf den Bereich des Bundeslandes Tirol.

§ 2: Zweck

Die Erwachsenenbildung Tirol vertritt in gemeinnütziger Weise die Interessen ihrer Mitglieder. Die Erwachsenenbildung Tirol will bildungspolitische Entscheidungsprozesse so beeinflussen, dass der gesellschafts- und wirtschaftspolitische Stellenwert der Tiroler Erwachsenenbildung erkannt und deren Mitsprache und Mitbestimmung selbstverständlich wird. Notwendige Veränderungen im Bildungssystem werden erkannt, eingefordert, mitgestaltet und dabei die Interessen der EB-Einrichtungen (inkl. der des öffentlichen Bibliothekswesens) vertreten:

- 2.1 Plattform der gegenseitigen Information, Kooperation, Koordination und Konfliktlösung
- 2.2 Öffentlichkeitsarbeit über die Leistungen und Ziele der Tiroler Erwachsenenbildung
- 2.3 Durchführung von Weiterbildungen vor allem für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedsinstitutionen
- 2.4 Plattform für Aktionen und Projekte zur Strukturverbesserung, Qualitätssicherung, Verbesserung der Finanzsituation und Weiterentwicklung der Tiroler EB

- 2.5 Fundraising für gemeinsame Projekte und Aktivitäten (Eigenbeiträge, Land, Bund, EU, Sponsoring u.a.)
- 2.6 Beobachtung und Diskussion wichtiger bildungspolitischer Fragen und Trends auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene.
- 2.7 Laufender Austausch mit der Tiroler Landesregierung und weiteren Meinungsträgern bei bildungspolitischen Themen.

§ 3: Aufbringung der Mittel

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Beiträge öffentlicher und privater Stellen,
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - c) Sponsoring
- erbracht.

§ 4: Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines können nur Tiroler Erwachsenenbildungseinrichtungen bzw. EB-Einrichtungen der Erzdiözese Salzburg mit Wirkungsgrad in Tirol sein, die sich zum Leitbild bekennen und die Aufnahmevoraussetzungen nach § 5 erfüllen. Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) den ordentlichen Mitgliedern sowie
- b) den außerordentlichen Mitgliedern, die die Bedingungen nach § 5 nicht erfüllen, deren Mitarbeit von der Erwachsenenbildung Tirol aber als sinnvoll empfunden wird.

§ 5: Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat dabei eine Empfehlung abzugeben, ob die unter § 5 (5) genannten Bedingungen erfüllt werden. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Aufnahmewerber bekannt zu geben.

2. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand aus dem Verein austreten.

3. Mitglieder, die trotz Mahnung länger als zwei Jahre den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlen oder unentschuldigt an den Sitzungen in diesem Zeitraum nicht teilnehmen, werden ausgeschlossen.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Vollversammlung. Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss der Vollversammlung ist endgültig. Die betroffene Einrichtung ist vom Beschluss mit Angabe der Gründe zu verständigen.

5. Die Vollversammlung darf nur EB-Einrichtungen als ordentliche Mitglieder aufnehmen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- 5.1 Die um Aufnahme ansuchende Institution muss als erstrangigen Zweck ihrer Existenz die Erwachsenenbildung nachweisen; dazu gehört auch der Nachweis mindestens einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters mit pädagogischen Kompetenzen in der Erwachsenenbildung bzw. im Bibliothekswesen.
- 5.2 ihre Veranstaltungen müssen allgemein zugänglich sein, daher dürfen sie weder politischen, weltanschaulichen, konfessionellen und ähnlichen spezifischen Gruppeninteressen vorbehalten sein.
- 5.3 sie müssen die Freiwilligkeit der Teilnahme an Veranstaltungen garantieren;
- 5.4 die Veranstaltungen müssen Kontinuität aufweisen; die Institution muss eine mindestens zweijährige Bildungstätigkeit mit einem jahresdurchläufigen Programm nachweisen.
- 5.5 die Institution muss die der Erwachsenenbildung Tirol gestellten Aufgaben und ihr Leitbild bejahen.
- 5.6 wünschenswert ist, dass die Institution bzw. ihr oberster Dachverband bereits Mitglied der „Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs“ (KEBÖ) ist.
- 5.7 Die Institution muss über ein von ÖCERT anerkanntes Qualitätssiegel verfügen. Bei den Büchereiverbänden und kleineren Organisationen können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.
- 5.8 die Institution muss gemeinnützig sein.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben
 - a) das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an der Vollversammlung,
 - b) das Stimmrecht in der Vollversammlung,
 - c) das aktive und passive Wahlrecht,
 - d) das Recht der Antragstellung an den Vorstand und die Vollversammlung.
2. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Information und an den Vollversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die den ordentlichen Mitgliedern gemäß Pkt. 1 lit. b) bis d) zustehenden Rechte kommen ihnen jedoch nicht zu.
3. Die Mitglieder können ihre Rechte durch einen nominierten Vertreter bzw. eine nominierte Vertreterin in der Erwachsenenbildung Tirol ausüben. Eine Vertretung ist möglich.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
5. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Vollversammlung jeweils festgesetzten Höhe verpflichtet.

§ 7: Vereinsorgane

- Die Organe des Vereines sind
- a) die Vollversammlung

- d) der Vorstand
- d) die Rechnungsprüfer/in
- e) das Schiedsgericht.

§ 8: Vollversammlung

1. Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines und findet in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal jährlich statt.
2. Die Vollversammlung ist vom/von der Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern unter Bekanntgabe des Tages, Ortes, Termins und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zugestellt werden.
3. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Vorsitzende. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beziehungsweise ihrer Vertreter oder Bevollmächtigten beschlussfähig. Ist die Vollversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
4. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
5. Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer/in unterfertigt und von der Vollversammlung genehmigt werden muss.

§ 9: Obliegenheiten der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung obliegt
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) der Ausschluss von Mitgliedern
 - h) die Änderung der Satzung
 - i) die Auflösung des Vereins
 - j) die generelle Bestimmung der weiteren Vereinstätigkeit durch Festsetzung von Zielvorgaben und Arbeitsrichtlinien.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit zustande kommen.

§ 10: Außerordentliche Vollversammlung

1. Der/die Vorsitzende kann zur Erledigung dringender in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallender Angelegenheit jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.
2. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes verlangen.
3. Für die außerordentliche Vollversammlung gilt § 8 mit der Maßgabe, dass für die Einberufung die Wahrung einer Einladungsfrist von sieben Tagen ausreichend ist.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vollversammlung wählt den/die Vorsitzende/n. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern der folgenden Gruppen gewählt. Entsprechend der paritätischen Zusammensetzung sind im Vorstand zwei Vertreter/innen der Bildungs- und Tagungshäuser, ein/e Vertreter/in des Bibliothekswesens und zwei Vertreter/innen der Einrichtungen mit regionaler Struktur aus der allgemeinen EB sowie einem aus der beruflichen EB vertreten. Die Funktionen stv. Vorsitzende/r und Finanzreferent/in werden bei der ersten Vorstandssitzung von den Vorstandsmitgliedern aus den Reihen der Vorstandsmitglieder gewählt.
- 2 Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert drei Jahre, jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die Vollversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes oder im Falle einer mindestens dreimonatigen Verhinderung für die Dauer dieser ein anderes wählbares Vereinsmitglied in den Vorstand zu kooptieren (mit Stimmrecht). Diese Kooptierung bedarf der nachträglichen Zustimmung durch die nächste Vollversammlung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Kooptierung von bis zu zwei weiteren Mitgliedern (ohne Stimmrecht), wenn dies für die Tätigkeit des Vorstandes zweckmäßig ist.
4. Der Vorstand ist vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Die Einberufung muss den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt werden. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufwege schriftlich (zB per eMail) erfolgen.
5. Der Vorstand beschließt über Mittel und Wege zur Erreichung des Vereinszweckes und verwaltet das Vereinsvermögen.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die in dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Im Besonderen

obliegen ihm die Erstellung des jährlichen Jahresvoranschlages und Rechnungsabschlusses und die Zuweisung der Aufgabengebiete an einzelne Vorstandsmitglieder und an die vom Vorstand bestellten Mitarbeiter.

7. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Finanzgeschäfte des Vereins verantwortlich.

8. Der Vorstand hat das Recht, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 12: Vorsitzende/r

1. Dem/der Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen. Er/sie führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.

2. Der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden vertritt den/die Vorsitzende/n im Falle seiner/ihrer Verhinderung.

3. Dem/der Vorsitzenden obliegt der Abschluss von Verträgen und die Unterfertigung sonstiger Urkunden, wobei Urkunden, die den Verein nach außen verpflichten oder eine finanzielle Verpflichtung beinhalten, gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied zu zeichnen sind. In finanziellen Angelegenheiten ist dies der/die Finanzreferent/in.

4. Der/die Vorsitzende ist generell zeichnungsberechtigt. Der Vorsitzende kann für minder wichtige Schriftstücke, vor allem jene, die den laufenden Betrieb betreffen, eine/n Angestellte/n mit der Zeichnung beauftragen.

§ 13: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

2. Die Rechnungsprüfer/innen sind berechtigt, jederzeit in alle Gebarungsunterlagen Einsicht zu nehmen und Aufklärungen zu verlangen. Sie haben ihre Feststellungen einmal jährlich der Vollversammlung zu berichten und an sie den Antrag auf Entlastung des Vorstands zu stellen.

3. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14: Schiedsgericht

1. Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen, wobei jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei

Vereinsmitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Als Vorsitzende/r des Schiedsgerichts wird von diesen Schiedsrichter/inne/n ein weiteres Vereinsmitglied gewählt.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller fünf Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 15: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16: Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Austritt aller Mitglieder oder durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung.

Das bei der Auflösung des Vereines vorhandene Vereinsvermögen (unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern allenfalls einbezahlten Kapitalanteile bzw. der geleisteten Sacheinlagen) ist artverwandt gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.